

Hanschmann, Felix

Das neue Recht auf schulische Bildung. Inhalt, Potenziale und offene Fragen

Die Deutsche Schule 116 (2024) 1, S. 31-51



Quellenangabe/ Reference:

Hanschmann, Felix: Das neue Recht auf schulische Bildung. Inhalt, Potenziale und offene Fragen - In: *Die Deutsche Schule* 116 (2024) 1, S. 31-51 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-290661 - DOI: 10.25656/01:29066; 10.31244/dds.2024.01.03

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-290661>

<https://doi.org/10.25656/01:29066>

in Kooperation mit / in cooperation with:



WAXMANN
www.waxmann.com

<http://www.waxmann.com>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt unter folgenden Bedingungen vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen: Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen. Dieses Werk bzw. dieser Inhalt darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden und es darf nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-Licence: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work in the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. You are not allowed to make commercial use of the work or its contents. You are not allowed to alter, transform, or change this work in any other way.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS

DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation

Informationszentrum (IZ) Bildung

E-Mail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Felix Hanschmann

Das *neue* Recht auf schulische Bildung

Inhalt, Potenziale und offene Fragen

Zusammenfassung

In seiner Entscheidung zu den pandemiebedingten Schulschließungen hat das Bundesverfassungsgericht im November 2021 erstmals ein im Grundgesetz garantiertes Recht auf schulische Bildung anerkannt. Der Beitrag beleuchtet die normative Herleitung und die einzelnen Gewährleistungsdimensionen des Grundrechts. Gefragt wird nach dessen innovativem Potenzial insbesondere im Hinblick auf den Abbau von Benachteiligungen im deutschen Schulsystem. Fragen, die das Bundesverfassungsgericht offengelassen hat, werden thematisiert und damit der Bedarf für die weitere Konkretisierung des Grundrechts aufgezeigt.

Schlüsselwörter: Recht auf (schulische) Bildung; Schulwesen; Bildungsverfassung; Bildungs- und Erziehungsauftrag; Mindeststandard

The New Right to School Education

Content, Potentials, and Open Questions

Abstract

In its decision on school closures due to the pandemic, the German Federal Constitutional Court in November 2021 recognized for the first time a right to school education guaranteed in the German constitution. The article examines the normative basis as well as the fundamental right's different dimensions. The innovative potential of this right is examined, especially with regard to the reduction of disadvantages in the German school system. Questions left open by the Federal Constitutional Court are addressed and thus the need for further concretization of the fundamental right is pointed out.

Keywords: right to (school) education; school system; educational constitution; educational mandate of the State; minimum standard

1 Ein neues Recht?

Nicht viele Entscheidungen des obersten deutschen Gerichts in Karlsruhe erzeugen medial und in den Wissenschaften ein derart lautes Echo wie der Beschluss des Ersten

Senates vom 19. November 2021.¹ Manche Beobachter*innen sehen in der Entscheidung den Beginn einer „Verfassungsgerichts-konstitutionalisierung“ des Schulrechts und befürchten eine „Detailsteuerung der Landesschulgesetzgeber“ (Lindner, 2022). Andere gingen gar so weit, zu behaupten, in dem Beschluss deute sich ein „grundsätzlich neues Verständnis des Verhältnisses von Staat und Mensch“ (Nettesheim, 2022, S. 525, 527f.) an. Auch passiert es nicht oft, dass sich ein an der Entscheidung beteiligter Richter bemüht sieht, die Entscheidung in einer juristischen Fachzeitschrift dem Publikum zu erläutern (Christ, 2023). Ausgangspunkt der sog. „Bundesnotbremse II“²-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) waren mehrere Verfassungsbeschwerden von Schüler*innen und Eltern, die sich gegen das Verbot und die Beschränkung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden Schulen zum Infektionsschutz in Gestalt eines Gebots von Wechselunterricht oder einer vollständigen Untersagung des Präsenzsulbetriebs richteten. Geregelt waren die Maßnahmen in § 28 b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der wiederum Bestandteil eines Gesamtschutzkonzepts mit einem Maßnahmenbündel war, das mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021³ bundesweit zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt worden war („Bundesnotbremse“). Mit den mittels Verfassungsbeschwerden angegriffenen Vorschriften wurde der Präsenzunterricht an allgemein- und berufsbildenden Schulen vollständig untersagt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Schwellenwert von 165 je 100.000 Einwohner*innen überschritt; ab einem Schwellenwert von 100 durfte Präsenzunterricht nur zeitlich begrenzt in Form von Wechselunterricht stattfinden (§ 28 b Abs. 3 Satz 2 und 3 IfSG a.F.). Abschlussklassen und Förderschulen konnten die Länder von dem Verbot des Präsenzunterrichts ausnehmen (§ 28 b Abs. 3 Satz 5 IfSG a.F.) und eine Notbetreuung nach von ihnen festgelegten Kriterien einrichten (§ 28 b Abs. 3 Satz 6 IfSG a.F.). Die Durchführung von Präsenzunterricht war nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte (§ 28 b Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 IfSG a.F.). Schüler*innen sowie Lehrkräfte durften nur dann am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn sie zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden (§ 28 b Abs. 3 Satz 1 Hs. 2 IfSG a.F.). Bei Unterschreiten der relevanten Schwellen traten die Beschränkungen nach Maßgabe von § 28 b Abs. 3 Satz 7 bis 9 IfSG a.F. außer Kraft. Die Geltung der Vorschrift war auf die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite begrenzt, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 (§ 28 b Abs. 10 IfSG a.F.). Mit Beschluss vom 25. März 2020⁴ hatte der Deutsche Bundestag erstmals festgestellt, dass eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht und diese Feststellung in der Folge mehrfach wiederholt. Der Geltungszeitraum

1 BVerfGE 159, 355.

2 Gegenstand der am gleichen Tag ergangenen „Bundesnotbremse I“-Entscheidung waren die ebenfalls zum Infektionsschutz angeordneten Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen vgl. BVerfGE 159, 223.

3 BGBl I S. 802.

4 BT-PlPro 19/154, S. 19169C.

des mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen § 28 b IfSG a. F. wurde nicht über den 30. Juni 2021 hinaus verlängert.⁵

In seiner Entscheidung „entdeckte“ (Degenhart, 2022, S. 123) das Bundesverfassungsgericht in dem in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit i. V. m. dem in Art. 7 Abs. 1 GG normierten Bildungs- und Erziehungsauftrags des Staates ein Recht auf schulische Bildung. Dass es sich dabei um ein „neues“ Grundrecht handelt, wie in vielen Reaktionen zu lesen war (Nettesheim, 2022; Piecha, 2021; Ritgen, 2022, S. 113; von Landenberg-Rohberg, 2022, S. 389), ist missverständlich (Kap. 1.1) und zutreffend (Kap. 1.2) zugleich.

1.1 Kein neues Grundrecht

Missverständlich ist es, weil ein Recht auf Bildung bereits in einer Vielzahl von Rechtstexten auf unterschiedlichen Normebenen garantiert wird. Im internationalen Recht finden wir es seit der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁶ (Art. 26 Abs. 1 und 2) in zahlreichen von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Konventionen, die das Recht auf Bildung aufgegriffen⁷ und im Interesse des Schutzes besonders vulnerabler Personengruppen⁸ oder im Hinblick auf konkrete Problemlagen⁹ in der Folge weiter konkretisiert haben (Poscher et al., 2009; Windoffer, 2019). In der Europäischen Union gewährleistet Art. 14 Abs. 1 der 2009 in Kraft getretenen Grundrechtecharta ein Recht auf Bildung (Augsberg, 2015; Bernsdorff, 2019). Aber auch das deutsche Recht enthielt bereits vor der pandemiebedingten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ähnliche Gewährleistungen; allen voran die Landesverfassungen¹⁰ und Schulgesetze der Bundesländer¹¹, die mit nur leicht variierenden Formulierungen Verbürgungen des Rechts auf Bildung enthalten (zu den

5 Im aktuell geltenden IfSG ist die Schließung von Schulen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in § 28 a Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG geregelt.

6 A/RES/217 A (III) vom 10.12.1948.

7 Z. B. in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 1. ZP EMRK und Art. 13 Abs. 1 und 2 IPwSR.

8 Für Frauen in Art. 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, für Kinder in Art. 28 Abs. 1 der VN-Kinderrechtskonvention, für Menschen mit Behinderung in Art. 24 der VN-Behindertenrechtskonvention oder für Geflüchtete in Art. 22 des Abkommens über die Rechtstellung für Flüchtlinge.

9 Für Diskriminierungen aufgrund der „Rasse“ in Art. 5e v.) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, allgemein für Diskriminierungen im UNESCO-Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und speziell für das Recht auf berufliche Ausbildung in Art. 10 Europäische Sozialcharta.

10 Art. 11 Abs. 1 Verf BW, Art. 128 Abs. 1 Verf BY, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Verf BE, Art. 29 Abs. 1 Verf BB, Art. 27 Abs. 1 Verf HB, Art. 8 Satz 1 Verf MV, Art. 4 Abs. 1 Verf NI, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Verf NW, Art. 24a Abs. 1 Verf SL, Art. 25 Abs. 1 Verf ST, Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Verf SH und Art. 20 Satz 1 Verf TH. Vgl. auch Art. 31 Satz 1 Verf RP, Art. 7 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 102 Abs. 1 Satz 1 Verf SN.

11 Z. B. § 1 Abs. 1 SchG BW, § 2 Abs. 1 SchulG BE, § 3 BbgSchulG, § 4 Abs. 1 BremSchulG, § 1 HmbSG, § 1 SchulG HE, § 1 SchulG M-V, § 54 NSchG, § 1 SchulG NW, § 1 Abs. 1 SchoG, § 1 Abs. 2 SächsSchulG, § 1 Abs. 1 Satz 2 SchulG LSA, § 4 Abs. 1 SchulG SH oder § 1 ThürSchulG.

Gewährleistungen auf Ebene der Bundesländer: Poscher et al., 2009, S. 107 ff.; Reimer, 2021, S. 364 ff.). Ob demgegenüber auch dem Grundgesetz ein Recht auf Bildung entnommen werden kann, wurde in der Vergangenheit kontrovers beurteilt. Während das Bundesverwaltungsgericht¹² und einzelne Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur (grundlegend für die juristische Debatte: Heymann & Stein, 1972, S. 212 f.; Stein, 1967, S. 41 f.; in jüngerer Zeit vermehrt, vgl. bspw. Gast, 2019, S. 182 ff.; Langenfeld, 2001, S. 223 f.; von Landenberg-Roberg, 2021, S. 646 ff.; Wapler, 2015, S. 510 f.; vgl. auch Rux, 2018, Rn. 108 ff., 185 ff.; zur Diskussion vor der Entscheidung des BVerfG zu pandemiebedingten Schulschließungen: Tenorth, 2022, S. 34 f.) schon früh von einem aus dem Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG abgeleiteten Recht auf Bildung ausgingen, verhielt sich das Bundesverfassungsgericht deutlich zurückhaltender. Zwar wurde anerkannt, dass jedem Kind aus Art. 2 Abs. 1 GG „ein Recht auf eine möglichst ungehinderte Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen“¹³ zukommt. Was das kindliche Entfaltungsrecht im Einzelnen zum Inhalt hat und „inwieweit es insbesondere Elemente eines ‚Rechts auf Bildung‘ enthält“¹⁴, ließ die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch offen. Dem Grundgesetz, so das Karlsruher Gericht noch im Jahre 2017 als Antwort auf den von einer Mutter gestellten Antrag auf Einrichtung eines gesonderten Unterrichtsfachs *Ethik* in der Grundschule ihrer Kinder, ließen sich

„nur in seltenen Ausnahmefällen konkrete Pflichten entnehmen, die den Gesetzgeber zu einem bestimmten Tätigwerden [...] zwingen. Er ist grundsätzlich bei der Ausübung seiner Regelungskompetenzen – dem Grundsatz der Gewaltenteilung und dem demokratischen Prinzip der Verantwortung folgend – weitgehend frei“¹⁵.

Konsequenterweise wurde Art. 7 Abs. 1 GG als objektiv-rechtliche Verfassungsnorm verstanden, die dem Staat zwar enorme Spielräume bei der organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen Gestaltung, Leitung und Planung des Schulwesens einräumt, weder Kindern noch deren Eltern jedoch subjektive Ansprüche vermittelt.¹⁶

1.2 Ein neues Grundrecht

Zutreffend ist die Bezeichnung des Rechts auf schulische Bildung als *neues* Grundrecht folglich schon insoweit, als das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung nun geändert hat. Um ein neues Grundrecht kann es sich aber vor allem deshalb handeln, weil sein Gewährleistungsgehalt möglicherweise über das hinausgeht, was selbst Befürworter*innen einem aus Art. 2 Abs. 1 GG folgenden Recht auf Bil-

12 BVerwGE 105, 44 (47); 56, 155 (158); 47, 201 (204); ebenso: HessStGH, NJW 1982, 1381 (1385).

13 BVerfGE 45, 400 (417).

14 BVerfGE 45, 400 (417); weniger explizit, aber ähnlich: BVerfGE 53, 185 (203).

15 BVerfG, NVwZ 2018, S. 728 (730).

16 BVerfGE 26, 228 (238); 34, 165 (182); 47, 46 (71 f.); 59, 360 (377); 96, 288 (303). Ebenso: BVerwGE 42, 128 (130); 94, 82 (84).

dung bislang entnommen haben. In Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) beinhaltet das Recht auf Bildung lediglich ein derivatives Teilhaberecht im Sinne eines Anspruchs auf freien und gleichberechtigten Zugang zu den vorhandenen Bildungseinrichtungen im Rahmen der für alle geltenden Zugangsvoraussetzungen.¹⁷ Durchsetzbare Ansprüche der Einzelnen auf die Erfüllung bestimmter Bedürfnisse (wie etwa die curriculare Gestaltung des schulischen Unterrichtsprogramms oder die Ausweitung vorhandener Kapazitäten durch Errichtung oder Erweiterung von Bildungseinrichtungen) wurden jedoch überwiegend abgelehnt. Unter Verweis auf die hohe Bedeutung (schulischer) Abschlüsse für den weiteren Ausbildungs- und Lebensweg wurden originäre Leistungsrechte zwar vereinzelt als „Minimumgrundrecht“ auf Bildung den landesverfassungsgesetzlichen Garantien eines Rechts auf Bildung entnommen (z. B. Füssel, 2009, S. 41 ff., 2020, S. 228; Richter, 2001, Rn. 39); Versuche, ein Grundrecht auf einen Minimalstandard von Bildung aus dem Grundgesetz abzuleiten, um dadurch eine „basale Sicherung von Beschulung“ (Tenorth, 2009, S. 426; zu historischen Debatten über ein Grundrecht auf Bildung im Sinne eines Rechts auf ein „obligatorisches Bildungsminimum“ vgl. ders., 2022, S. 36 ff.) auch auf bundesverfassungsgesetzlicher Ebene zu gewährleisten, konnten sich bis zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2021 jedoch nicht durchsetzen. Vor diesen Hintergrund überrascht es nicht, dass verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die sich im Vorfeld der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung mit der Rechtmäßigkeit pandemiebedingter Schulschließungen befasst haben, keine Verletzung des im Landesrecht normierten Rechts auf Bildung festgestellt haben.¹⁸

2 Das Recht auf schulische Bildung

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht im Ergebnis die Verfassungsmäßigkeit der Schulschließungen ebenfalls bejaht hat, lohnt ein Blick auf die Gewährleistungsgehalte des neuen Rechts (Kap. 2.1). Denn dabei wird deutlich, dass es das Recht auf Bildung jedenfalls für den Schulbereich weiter konkretisiert. Darüber hinaus bietet es ein größeres Potenzial, den Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Schüler*innen im deutschen Schulsystem in der Zukunft entgegenzuwirken (Kap. 2.2). Dafür müssen allerdings offene Fragen im Hinblick auf die Gewährleistungsgehalte des Rechts auf schulische Bildung in der weiteren Rechtsprechung und in einer transdisziplinär ausgerichteten rechtswissenschaftlichen Forschung beantwortet werden (Kap. 3).

17 So auch der in vielen Landesverfassungen zu findende Grundsatz der Ermöglichung von Teilhabe an schulischer Bildung und des Zugangs zu Bildungseinrichtungen, vgl. z. B. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Verf BE, Art. 29 Abs. 3 Satz 1 Verf BB, Art. 27 Satz 11 Verf SL, Art. 12 Abs. 2 Verf SH, Art. 20 Satz 2 Verf TH.

18 Unter Verweis auf den Schutz der hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit einer potenziell großen Zahl von Menschen sowie die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland durch die Verlangsamung des Infektionsgeschehens bspw.: VGH Mannheim, NVwZ-RR 2021, S. 309 (310); OVG Lüneburg, Beschl. v. 18. Januar 2021 – 13 MN 8/21, juris, Rn. 37; VG Berlin, Beschl. v. 10. März 2020 – 3 L 51/21, juris, insb. Rn. 17 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19. April 2021 – OVG 3 S 26/21, juris.

2.1 Gewährleistungsgehalte des Rechts auf schulische Bildung

Das Bundesverfassungsgericht entwickelt das Recht auf schulische Bildung als „das subjektiv-rechtliche ‚Gegenstück‘ [...] zur objektiv-rechtlichen Pflicht des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG, schulische Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen“¹⁹, die der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Diese haben „ein aus Art. 2 Abs. 1 GG abgeleitetes, gegen den Staat gerichtetes Recht auf Unterstützung und Förderung bei ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft“, welches sich „auf alle für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Lebensbedingungen [erstreckt]“.²⁰ Im Unterschied zu Gewährleistungen des Rechts auf Bildung im internationalen und europäischen Recht sowie im Recht der Bundesländer, die alle Stufen des Bildungssystems umfassen, beschränkt sich der Schutz des Rechts auf schulische Bildung jedoch bereits seinem Namen nach auf die in Schulen institutionalisierte Bildung und Erziehung.²¹ Für diesen Bereich beinhaltet das Recht drei Gewährleistungsdimensionen: einen originären Leistungsanspruch auf Einhaltung eines für die chancengleiche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren *Mindeststandards von Bildungsangeboten* an staatlichen Schulen (Kap. 2.1.1), ein derivatives Teilhaberecht auf diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten im Rahmen des vorhandenen Schulsystems (Kap. 2.1.2) sowie ein Abwehrrecht von Schüler*innen gegen staatliche Maßnahmen, welche in ihre spezifisch schulischen Entfaltungsmöglichkeiten eingreifen (Kap. 2.1.3).

19 BVerfGE 159, 355 (383). Vgl. auch: Langenfeld, 2022, Rn. 10: „individualrechtliches Gegenstück‘ zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag“.

20 BVerfGE 159, 355 (381 f.).

21 Das BVerfG spricht von der „Schulbildung als Ganze“ und schließt die berufsbezogene Ausbildung, soweit diese vom Grundrecht der Berufsfreiheit in Art. 12 Abs. 1 GG geschützt wird, ausdrücklich aus (BVerfGE 159, 355 [383]). Zweifellos nicht erfasst vom Recht auf schulische Bildung ist darüber hinaus der tertiäre Bildungsbereich, zu dem in Deutschland neben den Hochschulen auch die Berufsakademien und Fachschulen gezählt werden, sowie der quartäre Bildungsbereich, der auf Weiterbildungsmaßnahmen zielt, die nach Abschluss einer beruflichen oder akademischen Ausbildung wahrgenommen werden. Ob der Elementarbereich, d. h. der Bereich der frühkindlichen Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder, vom Schutzbereich umfasst wird, ist fraglich. Dagegen spricht die gerade auch im Vergleich mit völker-, europa- und landesrechtlichen Garantien eines Rechts auf Bildung auffällig abgewandelte Postulierung eines Rechts auf *schulische* Bildung. Zudem ging es in der „Bundesnotbremse II“-Entscheidung ausschließlich um Schulen und nicht um Kindertageseinrichtungen. Soweit sich eine Beschwerdeführerin gegen das Verbot einer Öffnung von Kindertageseinrichtungen richtete, verwarf das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde als unzulässig, da die Beschwerdeführerin nicht aufgezeigt habe, „etwa durch Angaben zum Betreuungskonzept der in Rede stehenden Kindertageseinrichtung“, inwiefern bei solchen Einrichtungen das Recht auf schulische Bildung berührt sein sollte (BVerfGE 159, 355 [376]).

2.1.1 Originäres Leistungsrecht auf Einhaltung eines unverzichtbaren Mindeststandards

Aus dem Recht auf Bildung folgt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zunächst

„ein grundrechtlich geschützter Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einhaltung eines nach allgemeiner Auffassung für ihre chancengleiche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen“.²²

Zwar können diesem Anspruch ausnahmsweise überwiegende Gründe des Schutzes anderer Verfassungsgüter entgegenstehen – wie in einer Pandemie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Weder können ihm aber der bei einem Unterschreiten des Mindeststandards schulischer Bildungsleistungen ohnehin verfehlte Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates zur freien Gestaltung der Schule gemäß Art. 7 Abs. 1 GG noch die staatliche Entscheidungsfreiheit bei der Verwendung knapper öffentlicher Mittel (sog. „Vorbehalt des Möglichen“) entgegengehalten werden.²³ Soweit der „unverzichtbare Mindeststandard“ betroffen ist, nimmt das Gericht dem Staat mithin den Einwand, dass die für die Erfüllung des Rechts auf schulische Bildung notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt werden könnten, weil auch andere staatliche Aufgaben finanziert werden müssten. Jedenfalls in Bezug auf den originären Leistungsanspruch läuft damit auch die gelegentlich an sog. Kombinationsgrundrechten geübte Kritik ins Leere, diese würden infolge der Verschmelzung zweier Verfassungspositionen zu unklaren Schranken und zur Unvorhersehbarkeit der Bestimmung des konkreten Gewichts in den vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesteuerten Abwägungsentscheidungen führen (ausführlich hierzu: Augsberg & Augsberg, 2007). Mit der originären Leistungsdimension des Rechts auf schulische Bildung geht das Bundesverfassungsgericht in bildungsrechtsdogmatisch revolutionärer Weise über die bisherige Rechtslage hinaus. Denn einerseits entnimmt das Gericht dem Begriff der „Aufsicht“ in Art. 7 Abs. 1 GG mit guten Gründen weiterhin ein unabhängig von den individuellen Wünschen oder Vorstellungen der Eltern bzw. der Schüler*innen bestehendes „Vollrecht“ (Ennuschat, 2012, S. 336; Thiel, 2021, Rn. 17, 22) des Staates über die Schule. Dieses umfasst

„die organisatorische Gliederung der Schule, die strukturellen Festlegungen des Ausbildungssystems, das inhaltliche und didaktische Programm der Lernvorgänge und das Setzen der Lernziele, die Entscheidung darüber, ob und wieweit diese Ziele von den Schülern erreicht worden sind, sowie die Bestimmung der Voraus-

22 BVerfGE 159, 355 (386 f.). An anderen Stellen des Beschlusses spricht das Gericht von einem „unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung“ (Ls. 3, 390, 428 und 430) bzw. „staatlicher Bildungsleistungen“ (428).

23 BVerfGE 159, 355 (387). Speziell für die „Bundesnotbremse II“-Entscheidung und die dort (weiter)entwickelten leistungsrechtlichen Dimensionen des Grundrechts auf schulische Bildung vgl. Christ, 2023, S. 4.

setzungen für den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb eines Bildungsganges“.²⁴

Auch wenn der „unverzichtbare Mindeststandard“ und damit der konkrete Inhaltsanspruch des neuen subjektiven Rechts noch unklar bleiben und insbesondere der Aufhellung durch Erkenntnisse der Bildungsforschung harren²⁵, vermittelt das insoweit wirklich neue Grundrecht dem Einzelnen andererseits aber ein einklagbares subjektives Recht auf Einhaltung eben jenes Mindeststandards schulischer Bildung. Den Staat trifft umgekehrt aus dem an ihn adressierten Bildungs- und Erziehungsauftrag die vorbehaltlose Verpflichtung, das Schulwesen rechtlich und tatsächlich so auszugestalten, dass der Mindeststandard nicht unterschritten wird (Lindner, 2022, S. 737, spricht „in Anlehnung an die Schutzpflichtendogmatik“ zutreffend „von einem schul- oder bildungsrechtlichen Untermaßverbot“). Insoweit ist die im Bildungs- und Erziehungsauftrag angelegte Gestaltungsfreiheit des Staates begrenzt. Gerade in der Verbindung dieser beiden Perspektiven liegt die innovative Quintessenz der Kombination aus dem individuellen Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und dem objektiv-rechtlichen Verfassungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG andererseits.

2.1.2 Derivatives Teilhaberecht: Diskriminierungsfreier Zugang zu Schulen

Weil einerseits die Schulbildung neben der elterlichen Pflege und Fürsorge eine Grundbedingung dafür ist, dass sich Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln können, und andererseits der Staat – ungeachtet des Rechts zur Errichtung privater Schulen nach Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG – eine zentrale Stellung für die Vermittlung schulischer Bildung einnimmt, kommt dem Zugang zu Schulen eine entscheidende Bedeutung zu. In Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG entnimmt das Bundesverfassungsgericht dem Recht auf schulische Bildung deshalb ein derivatives Recht auf gleiche Teilhabe an den staatlichen Bildungsleistungen.²⁶ Dessen Anspruchsgehalt besteht in Übereinstimmung mit bisherigen Auffassungen zur Reichweite des Rechts auf Bildung

„nur nach Maßgabe der vom Staat im Rahmen seiner bildungspolitischen Gestaltungsfreiheit zur Verfügung gestellten Bildungsgänge und Schulstrukturen sowie der Voraussetzungen, die er für den Zugang zur Schule, den Übergang von einem Bildungsweg zum anderen und die Versetzung innerhalb des Bildungsgangs festgelegt hat“.²⁷

Verletzt wird das Recht, wenn die Voraussetzungen des Zugangs zum Schulsystem „willkürlich oder diskriminierend ausgestaltet oder angewendet werden“.²⁸

24 BVerfGE 159, 355 (385).

25 Vgl. hierzu unten unter Kap. 3.

26 BVerfGE 159, 355 (387 f.).

27 BVerfGE 159, 355 (388).

28 BVerfGE 159, 355 (388).

2.1.3 Abwehrrecht gegen den Schulbetrieb einschränkende Maßnahmen

Die dritte Gewährleistungsdimension des Rechts auf schulische Bildung beinhaltet ein klassisches Abwehrrecht. Damit können sich Schüler*innen gegen staatliche Maßnahmen wenden, welche die ihnen an ihrer Schule eröffneten Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihres Rechts auf schulische Bildung einschränken, ohne dass diese Maßnahmen das in Ausgestaltung von Art. 7 Abs. 1 GG geschaffene Schulsystem als solches betreffen.²⁹ Die Teilnahme am Unterricht stellt sich danach nicht nur als Erfüllung der Schulpflicht dar, sondern zugleich als Ausübung des in Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG geschützten Rechts der Schüler*innen,

„ihre Persönlichkeit mithilfe schulischer Bildung frei zu entfalten. Wird diese spezifisch schulische Entfaltungsmöglichkeit durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt, liegt darin – wie bei Beeinträchtigungen anderer Grundrechte auch – ein Eingriff, gegen den sich Schüler wenden können“.³⁰

Da das Abwehrrecht allerdings nur soweit reiche, „wie das vom Staat als Ganzes ausgestaltete Schulsystem in jeder einzelnen Schule eine nach Art, Inhalt und Umfang bestimmte schulische Bildung eröffnet“, könnten sich Schüler*innen „nur gegen solche Maßnahmen wenden, die zwar die Ausübung des Rechts auf schulische Bildung einschränken, das vom Staat zur Wahrnehmung dieses Rechts bereitgestellte Schulsystem selbst jedoch unberührt lassen“, die also gleichsam die in der besuchten Schule aktuell eröffnete und auch wahrgenommene Bildung „von außen“³¹ beeinträchtigen.

2.2 Potenzial des Rechts auf schulische Bildung

Das Grundrecht auf schulische Bildung zielt auf die Unterstützung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch schulische Bildung. So unbestimmt diese Zielsetzung sowohl auf der Seite der Kriterien für die Persönlichkeitsentwicklung sowie auf der anderen Seite der hierfür notwendigen Bedingungen schulischer Bildung ist, richtet sich danach die Frage nach dem Potenzial des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 7 Abs. 1 GG. Angesichts der Maßnahme der Schulschließung und der damit verbundenen Umstellung vom Präsenz- auf den Distanzunterricht hat sich das Bundesverfassungsgericht unter Heranziehung einer Vielzahl von Studien und Stellungnahmen aus verschiedenen Wissenschaften³²

29 BVerfGE 159, 355 (Ls. 2c) und 388).

30 BVerfGE 159, 355 (388 f.).

31 BVerfGE 159, 355 (389).

32 Das BVerfG kann nach § 27a BVerfGG „sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben“. Das hat das Gericht in dem hier behandelten Verfahren getan u. a. gegenüber dem Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Deutschland, dem Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin, dem ifo Institut für Wirtschaftsforschung, der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen, dem Bundesverband des Deutschen Kinderschutzbundes oder der Leopoldina.

mit den erheblichen negativen psychischen, schulsozialen, familiären sowie bildungsbezogenen Auswirkungen der Schulschließungen auf die persönlichen und sozialen Entwicklungsmöglichkeiten und Bildungschancen von Schüler*innen auseinandergesetzt.³³ Neben der wiederholten Hervorhebung der Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit als essenziellem Bestandteil sowohl der originären wie der derivativen Leistungsdimension des Rechts auf schulische Bildung hat es in diesem Zusammenhang ferner bestimmte Gruppen von Schüler*innen in den Fokus genommen, die im deutschen Schulsystem aufgrund ihrer sozioökonomischen Herkunft und/oder eines Migrationshintergrundes auch abseits pandemiebedingter Schulschließungen massiv benachteiligt werden. Auch wenn Träger*innen des Grundrechts alle Kinder und Jugendlichen sind, ist deshalb vor allem auszuloten, ob und inwieweit das Grundrecht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG dazu beitragen kann, Benachteiligungen im deutschen Schulwesen entgegenzuwirken. Dafür spricht auch, dass die Gefahr des Unterschreitens eines inhaltlich wie immer bestimmten Mindeststandards schulischer Bildung im deutschen Schulwesen für unterschiedliche Gruppen von Schüler*innen unterschiedlich groß ist.

2.2.1 Originäres Leistungsrecht: Einhaltung des unverzichtbaren Mindeststandards

Der unverzichtbare Mindeststandard kann in der Zukunft auf vielfältige Weise wirkungsmächtig werden. Für den speziellen Fall des Umschaltens auf einen Distanzunterricht hat das Bundesverfassungsgericht bereits konkrete Anhaltspunkte vorgegeben. Droht bestimmten Gruppen aufgrund ihrer familiären, sozialen oder finanziellen Situation das Unterschreiten des unverzichtbaren Mindeststandards, kann sich aus dem Grundrecht auf schulische Bildung etwa ein subjektiv durchsetzbarer Anspruch darauf ergeben, früher als andere Schüler*innen in den Präsenzunterricht zurückkehren zu dürfen. Ist eine Rückkehr in den Präsenzunterricht nicht möglich, weil ihr kollidierende Verfassungsgüter entgegenstehen, muss der Staat dafür Sorge tragen, dass insoweit benachteiligte Kinder und Jugendliche³⁴ technisch und infrastrukturell so ausgestattet werden, dass sie am Distanzunterricht teilnehmen können (z. B. durch Laptops, Zubehör, Software oder leistungsfähige Internetverbindungen).³⁵ Aus diesem Grund fordert das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zumutbarkeit künftiger Eingriffe in das Grundrecht auf schulische Bildung durch Beschränkungen des Schulbetriebs von Bund und Ländern „naheliegende Vorkehrungen wie insbesondere eine weitere Digitalisierung des Schulbetriebs [...], um künftige Beschränkungen des Präsenzunterrichts grundrechtsschonender ausgestalten zu kön-

33 BVerfGE 159, 355 (415 ff.), vgl. auch Bülow, 2021, S. 196.

34 Für Zahlen zur sozial disparaten Verteilung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Distanzunterricht: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. N 081 vom 8. Dezember 2020; vgl. auch: Lietzmann & Wenzig, 2020, S. 5.

35 Zu sozialrechtlichen Ansprüchen auf die Ausstattung mit Endgeräten, Zubehör, Software und sonstigen Voraussetzungen der digitalen Infrastruktur von Kindern und Jugendlichen aus nicht privilegierten Familien: Paschke, 2021, S. 240 f.; Winkler, 2021, S. 400 f. Ausführlich zur Finanzierung von Lernmitteln und zur Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln im Falle der Aussetzung oder Modifikation des Präsenzunterrichts: Lohse, 2021, Rn. 130 ff.

nen“.³⁶ Zudem wird bezüglich der von den Bundesländern nach Vorgabe des Infektionsschutzgesetzes einzurichtenden schulischen Notbetreuung im Rahmen des Ausgleichs der kollidierenden Verfassungsgüter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese

„auch dazu genutzt [wurde], um solchen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Distanzunterricht zu eröffnen, für die dies zuhause wegen fehlender technischer Voraussetzungen, einer ungeeigneten Lernumgebung oder fehlender Unterstützung nur unter erschwerten Umständen möglich gewesen wäre“³⁷ (ähnlich: Lohse, 2021, Rn. 48, 67; Tenorth, 2022, S. 44).

Da für Bildungs- und Erziehungsprozesse zentrale Voraussetzungen allerdings nicht nur während einer Pandemie ungleich verteilt sind, lässt sich auch abseits einer solchen Ausnahmesituation aus dem Grundrecht auf schulische Bildung jedenfalls dann die Forderung nach staatlichen Kompensationsmaßnahmen erheben, wenn ein Unterschreiten des unverzichtbaren Mindeststandards droht. Denn anderenfalls werden Kindern und Jugendlichen, in deren Familien es an den entsprechenden Ressourcen fehlt, nicht die

„gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet und ihnen so eine möglichst ungehinderte Entfaltung ihrer Persönlichkeit und damit ihrer Anlagen und Befähigungen ermöglicht“.³⁸

Maßnahmen positiver Diskriminierung sind dann nicht nur verfassungsrechtlich zulässig. Für Schüler*innen, bei denen ein Unterschreiten des unverzichtbaren Mindeststandards droht, können sie zur Verwirklichung von deren Recht auf chancengleiche Förderung aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 7 Abs. 1 GG sogar geboten sein (Wrase, 2020, S. 109; vgl. auch: Wößmann et al., 2020, S. 36, denen zufolge eine intensivere Betreuung benachteiligter Kinder durch die Lehrkräfte in der Bevölkerung auf breite Zustimmung stößt). Die Aufgabe liegt darin, mit Hilfe empirischer Daten der Bildungsforschung systemische Unterschreitungen des verfassungsrechtlich geforderten Mindeststandards zu identifizieren, um das Recht auf schulische Bildung auf der Basis bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse gegebenenfalls auch durch systemisch-strukturelle Maßnahmen für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft zu gewährleisten. Nicht nur in pandemischen Zeiten, sondern ebenso im „Normalbetrieb“, trifft den Staat deshalb nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht zur Mitwirkung an der Erkenntnisgenerierung in der Weise, dass er vor allem in den

36 BVerfGE 159, 355 (437).

37 BVerfGE 159, 355 (425f.); vgl. auch BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 15. Juli 2020 – 1 BvR 1630/20, juris, Rn. 25, sowie den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, demzufolge für den eingeschränkten Notbetrieb der Schulen auch Kinder von Eltern in Frage kommen, „die nicht über hinreichende informationstechnische Ausstattung verfügen“, weil dadurch „einer Kindeswohlgefährdung auch aus pädagogischer Sicht entgegengewirkt“ werde (BT-Drs. 19/2844, S. 15).

38 BVerfGE 159, 355 (427).

Bereichen, die – wie das Schulwesen – in seiner Verantwortung stehen, die hierfür erforderlichen Daten erhebt und der Wissenschaft zur Verfügung stellt.³⁹

2.2.2 Derivatives Teilhaberecht: Diskriminierungsfreier Zugang

Soweit es um seine teilhaberechtliche Gewährleistungsdimension geht, scheint das Potenzial des Grundrechts auf schulische Bildung, gegen Benachteiligungen im deutschen Schulwesen in Stellung gebracht werden zu können, demgegenüber auf den ersten Blick gering. In Fortsetzung seiner bisherigen Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht, dass sich aus dem Grundrecht keine Ansprüche auf eine bestimmte Gestaltung staatlicher Schulen, die Schaffung neuer schulischer Bildungsangebote oder die Beibehaltung vorhandener schulischer Strukturen im Falle der Änderung ergeben.⁴⁰ Zudem wird die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs zu staatlichen Bildungseinrichtungen zwar im Maßstabsteil des Beschlusses extensiv behandelt, im weiteren Verlauf der Entscheidung jedoch nicht mehr aufgegriffen. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass es im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, im Unterschied zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren, nicht um Schulschließungen bzw. Wiederaufnahmen des Präsenzunterrichts ging, bei denen vom Verordnungsggeber oder der Schulverwaltung zwischen einzelnen Gruppen von Schüler*innen unterschieden worden ist.⁴¹

Auf den zweiten Blick könnte das Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe an den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulen in der Zukunft ein nicht unbeträchtliches innovatives Potenzial sowohl in verfassungsrechtlicher als auch bildungspolitischer Hinsicht entfalten. Der Grund hierfür liegt im internationalen Recht, auf das sich das Bundesverfassungsgericht zur Plausibilisierung des von ihm geschaffenen Rechts auf schulische Bildung intensiv bezieht.⁴² Ausdrücklich wird festgestellt, dass das grundgesetzliche Bildungsrecht mit den oben genannten Gewährleistungen des Rechts auf Bildung im internationalen Recht „in Einklang“⁴³ steht.⁴⁴ Zur argumentativen Unterfütterung sowie zur Konkretisierung des Rechts auf schulische Bildung im Zusammenhang mit einem „möglichst gleichberechtigten Zugang zu den Bildungsangeboten“ bezieht

39 BVerfGE 159, 355 (431 f.). Zutreffend hierzu auch: Tenorth, 2022, S. 30, 45.

40 BVerfGE 159, 355 (384 ff.); vgl. für die Forderung nach Einführung von Ethikunterricht an einer Grundschule schon: BVerfG, NVwZ 2018, S. 728 (730).

41 Vgl. z. B. VGK Kassel, NVwZ 2020, S. 732; OVG Lüneburg, NdsVBl 2020, S. 254; VG Berlin, Beschl. v. 7. Mai 2020 – 3 L 167/20 –, juris. Zu den schulbezogenen Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte während der Pandemie: Größl et al., 2020, S. 246 f.

42 BVerfGE 159, 355 (390 ff.).

43 BVerfGE 159, 355 (381, 390).

44 Grundsätzlich zur Pflicht deutscher Hoheitsträger, Normen des internationalen Rechts ebenso wie dazu ergangene Entscheidungen internationaler Gerichte aufgrund des Grundsatzes der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes i. V. m. der Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG i. V. m. Art. 59 Abs. 2 GG) zu berücksichtigen und das nationale Recht unabhängig von dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens im Einklang mit den Anforderungen des internationalen Rechts auszulegen: BVerfGE 151, 1 (29); 128, 326 (366 ff.); 148, 296 (350 f.); 111, 307 (319, 323 f. und 328 ff.); BVerfG, NJW 2022, S. 2677 (2679); NJW 2007, S. 499 (501 f.).

sich der Erste Senat zudem auf Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen völkerrechtlicher Kontrollorgane, wie dem Ausschuss des Sozialpaktes oder der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.⁴⁵ Zwar entfalten Äußerungen solcher Ausschüsse, die auf der Ebene der Vereinten Nationen die Einhaltung der Staatenverpflichtungen aus einzelnen Menschenrechtspakten überwachen, keine bindende Wirkung für das Bundesverfassungsgericht. Wohl aber ist anerkannt, dass ihnen „erhebliches Gewicht“ zukommt und sich nationale Gerichte deshalb „im Rahmen einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung des nationalen Rechts mit der Auffassung derartiger Vertragsorgane auseinandersetzen [sollten]“^{46, 47} Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf Gewährleistungen im internationalen Recht einschließlich der dazu ergangenen Dokumente vom Bundesverfassungsgericht immer wieder auch dazu genutzt, in der deutschen Verfassung verankerte Grundrechte weiterzuentwickeln.⁴⁸ Wichtige Impulse für eine weitere Konkretisierung des Schutzbereichs des Rechts auf schulische Bildung in seiner teilhaberechtlichen Dimension, das einen diskriminierungs- und willkürfreien Zugang zu den vorhandenen Schulen fordert, könnten deshalb von den zahlreichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur strukturellen Benachteiligung bestimmter Gruppen von Schüler*innen ausgehen (vgl. auch: Reimer, 2021, S. 373; von Landenberg-Roberg, 2022, S. 392, 395). Das gilt für schul- und unterrichtsbezogene Diskriminierungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.⁴⁹ Mindestens ebenso bedeutsam für das deutsche Schulsystem könnte aber auch diejenige Rechtsprechung des Gerichtshofes in Straßburg werden, die sich mit mittelbaren Diskriminierungen der Angehörigen bestimmter Bevölkerungsgruppen beschäftigt, welche statistisch nachweisbar dadurch diskriminiert werden, dass sie z. B. zu einem unverhältnismäßig großen Anteil in Förderschulen unterrichtet⁵⁰ oder in speziellen Vorbereitungsklassen in Nebengebäuden der Schule untergebracht⁵¹ werden. Denn jedenfalls in westdeutschen Bundesländern werden Kinder mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit und/oder Familiensprache deutlich häufiger direkt an Förderschulen eingeschult als Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Familiensprache, obgleich diese Diskrepanzen beim Förderanteil kaum auf Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen beruhen dürften (Autor:innen-gruppe Bildungsberichterstattung, 2022, S. 9, 113 ff.). Das Bildungsrecht verletzende mittelbare Diskriminierungen können ferner gegeben sein, wenn ganze Schulen⁵² oder einzelne Klassen⁵³ aufgrund angeblich vorhandener Sprachschwierigkeiten nur

45 BVerfGE 159, 355 (429 f.).

46 BVerfGE 151, 1 (29).

47 Speziell für den Ausschuss der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen auch: BVerfGE 128, 282 (306); 142, 313 (345 ff.); 149, 293 (330 f.).

48 Vgl. z. B. zu sog. „Triage“-Entscheidungen, die Menschen mit Behinderung benachteiligen: BVerfGE 160, 79 (115 ff.).

49 EGMR 10.9.2020–59751/15, Rn. 70 – G.L.; EGMR, NZS 2017, S. 299 (301) – Çam; vgl. auch: Bitter, 2022, Rn. 15a.

50 EGMR, NVwZ 2008, S. 533 – D.H.u.a.; 29.1.2013 – 11146/11, Rn. 105, 110, 127 ff. – Horváth und Kiss.

51 EGMR 5.6.2008 – 32526/05, Rn. 66 ff. – Sampanis u. a.

52 EGMR 11.12.2012 – 59608/09, Rn. 75 ff. – Sampani u. a.; 30.5.2013 – 7973/10, Rn. 61 ff. – Lavidá u. a.

53 EGMR 16.3.2010 (GK) – 15766/03, Rn. 143 ff. – Oršuš u. a.

von Kindern aus einer bestimmten Bevölkerungsgruppe besucht werden. Zudem beschränken sich diese zur Diskriminierung von Kindern von Rom*nja in verschiedenen Konventionsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) entwickelten Grundsätze nicht auf ein Verbot mittelbarer Diskriminierung. Vielmehr können sich nach Ansicht des EGMR aus dem in Art. 2 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK garantierten Recht auf Bildung in Verbindung mit dem in Art. 14 EMRK normierten Diskriminierungsverbot unter Umständen auch Pflichten zur Förderung und – im Interesse der Förderung – zur formalen Ungleichbehandlung benachteiligter Minderheiten ergeben (hierzu auch: Altwicker, 2011, S. 300; Folz, 2009, S. 400 ff.).

Erinnert man sich an die in unzähligen Schulleistungsstudien zum deutschen Schul- und Bildungssystem empirisch belegten Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Schüler*innen, die insbesondere den im internationalen Vergleich besonders stark ausgeprägten Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg dokumentieren, kann die Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR für die weitere Entwicklung des Rechts auf schulische Bildung nur schwerlich bestritten werden. Schüler*innen aus sozioökonomisch schwächeren Milieus und/oder mit einem Migrationshintergrund weisen im Vergleich mit Schüler*innen aus stärkeren Milieus schlechtere Leistungen auf⁵⁴, sie haben häufiger keinen Schulabschluss, keine abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur⁵⁵ und sie stellen einen Großteil der so genannten Risikoschüler*innen dar, die nicht einmal über basale Kompetenzen verfügen.⁵⁶ Während der Pandemie haben sich die sozialen Disparitäten weiter verschärft (Wößmann et al., 2020). In den Grundschulen waren sie laut dem aktuellen Bildungstrend des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, der im Auftrag der Kultusminister*innen für den Primarbereich regelmäßig das Erreichen der Bildungsstandards in den Fächern Deutsch und Mathematik untersucht, noch nie so stark wie im Jahr 2021 (Sachse et al., 2022, S. 179). Dass es sich hierbei um eine strukturelle Benachteiligung handelt, wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die Chancen auf eine Gymnasialempfehlung von Akademiker*innenkindern im Vergleich zu Kindern aus Arbeiter*innenfamilien selbst bei gleichen Leistungen und bei gleichen kognitiven Grundfähigkeiten deutlich höher ausfallen (McElvany et al., 2023, S. 21; Stubbe et al., 2023b, S. 240 ff.).⁵⁷ Vor diesem Hintergrund liegt das innovative Potenzial seiner derivativen Gewährleistungsdimension in der Sensibilität des auf weitere Konkretisierung angewiesenen Rechts auf schulische Bildung gegenüber dem internationalen Recht (vgl. auch: Langenfeld, 2022, Rn. 37). Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

54 Für mathematische und Lesekompetenzen vgl. nur die Ergebnisse der letzten PISA- und IGLU-Studien: Lewalter et al., 2023; Stubbe et al., 2023a.

55 Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung, 2022, S. 6, 10, 159 ff.

56 Je nach Kompetenzbereich verfehlen 18 bis 30 % der Schüler*innen in der vierten Klasse bereits die Mindeststandards, wobei die Anteile in einzelnen Bundesländern mit bis zu 36 % in einzelnen Kompetenzbereichen sogar noch deutlich höher ausfallen, vgl. Stanat et al., 2022, S. 281.

57 Vgl. auch: Wößmann et al., 2023, S. 38, denen zufolge Kinder, deren Eltern in den Kategorien Abitur oder anderer Schulabschluss, alleinerziehend oder in partnerschaftlicher Elternschaft, Migrationshintergrund oder nicht sowie Einkommensviertel oder Arbeitslosigkeit im untersten Zehntel liegen, nur eine Wahrscheinlichkeit von 17,1 % für einen Gymnasialbesuch haben, während Kinder mit Eltern im obersten Zehntel eine Chance von 80,2 % haben.

eine bereits ausdifferenzierte und in Teilen im Vergleich zu Deutschland progressivere Rechtsprechung internationaler Gerichte sowie die regelmäßigen Staatenberichte und sonstige Verlautbarungen von Menschenrechtsausschüssen.

3 Offene Fragen des Rechts auf schulische Bildung

Ob und inwieweit das Grundrecht auf schulische Bildung in der Zukunft sein Potenzial entfalten wird, hängt indessen nicht nur von seiner Responsivität gegenüber dem internationalen Recht ab. Entscheidend dürfte für die weitere Entwicklung sein, dass offene Fragen, die der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aufgeworfen hat, in der Zukunft beantwortet werden. Soweit es um die abwehrrechtliche Dimension geht, ist abseits drastischer Maßnahmen wie Schulschließungen fraglich, wann eine Beeinträchtigung „von außen“ kommt. Stellt eine Schule ein Sprachangebot aus pädagogischen Gründen oder wegen unzureichender Anmeldungen ein, ist dies vermutlich nicht der Fall und die Maßnahme wäre allein am Leistungsanspruch zu messen. Anders könnte es hingegen sein, wenn das Sprachangebot mangels Personals oder finanzieller Mittel eingestellt wird (Beispiel nach: Nettessheim, 2022, S. 532).⁵⁸ Wie bei anderen Grundrechten, die auf die Ausgestaltung durch den Staat angewiesen sind, bereitet bei der abwehrrechtlichen Dimension zudem grundsätzlich die Frage Schwierigkeiten, wann ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts vorliegt (zu der ebenfalls schwierigen Unterscheidung von Eingriff und Ausgestaltung bei der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG: Eifert, 2015, S. 359 ff.). Diesbezüglich scheint das Bundesverfassungsgericht sicherlich auch bedingt durch die im Zentrum seiner Entscheidung stehenden Schulschließungsmaßnahmen zum einen auf die Dauer einer die Schule von außen beeinträchtigenden Maßnahme zu schauen (ebenso: Bülow, 2021, S. 196; von Ladenberg-Roberg, 2022, S. 394). Zum anderen betrachtet der Erste Senat sowohl den schulischen Unterricht als auch die Schule als einen sozialen Raum. Ob eine bestimmte Maßnahme einen Eingriff in das Grundrecht auf schulische Bildung in seiner abwehrrechtlichen Funktion darstellt, bestimmt sich deshalb nicht nur danach, ob die Maßnahme „Lern- und Kompetenzverluste“⁵⁹ bewirkt. Relevant ist daneben, ob und inwieweit die Schulen den „Erwerb sozialer Bildung“, „die für die Persönlichkeitsentwicklung wichtige Gruppenfähigkeit“ sowie die „Aufrechterhaltung sozialer Kontakte in Interaktion mit anderen“ zu ermöglichen in der Lage sind.⁶⁰ Die Aufrechterhaltung dieser Funktion der Schule trifft sich schließlich mit der in anderen Zusammenhän-

58 Kritisch auch: Lindner, 2022, S. 735 f., nach dem „[n]ahezu jegliche schulrechtliche Regelung“ als Eingriff in Betracht kommt. So wohl auch: von Ladenberg-Roberg, 2022, S. 394, demzufolge als Eingriffe in den Schutzbereich der abwehrrechtlichen Dimension des Rechts auf schulische Bildung „sowohl ‚schulinterne‘ (z. B. der temporäre Schulausschluss einer Schülerin als Ordnungsmaßnahme) wie auch ‚schulexterne‘ staatliche Maßnahmen (etwa Schulschließungen aus Gründen des Infektionsschutzes) in Betracht [kommen]“.

59 BVerfGE 159, 355 (414).

60 BVerfGE 159, 355 (414 f.). An einer späteren Stelle des Beschlusses stellt das Gericht zudem unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen angehörter Fachverbände fest, „dass mit dem Wegfall des Präsenzs Schulbetriebs ein wichtiger Sozialisationsraum für Kinder und Jugendliche entfallen sei“ (a. a. O., S. 417).

gen – beispielsweise beim Homeschooling⁶¹ oder dem Verlangen nach Befreiung von einzelnen Schulfächern oder Schulveranstaltungen⁶² – in jüngster Zeit vermehrt hervorgehobenen Integrationsaufgabe der Schule (Avenarius, 2015; Ladeur, 2014).

Vor allem aber der vom Bundesverfassungsgericht postulierte „unverzichtbare Mindeststandard von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen“, auf den mit der originären Leistungsdimension des Rechts auf schulische Bildung ein einklagbarer Anspruch gegen den Staat besteht, bedarf der Konkretisierung. Ansonsten lässt sich justiziell gar nicht klären, ob ein bestimmter curricularer, organisatorischer oder ausstattungs- bzw. ressourcenbezogener Standard schulischer Bildung den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird oder nicht. Ausgerechnet hierzu bleibt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss mit Ausnahme der grundsätzlichen Forderung nach Distanzunterricht im Falle des Wegfalls von Präsenzunterricht aufgrund pandemiebedingter Schulschließungen⁶³ jedoch inhalts- und konturlos. Der eher beiläufige und äußerst knappe Hinweis, dass sich der unverzichtbare Mindeststandards „nach allgemeiner Auffassung“⁶⁴ richten soll, ist in keiner Weise geeignet, das Recht auf schulische Bildung in seiner originären Leistungsdimension zu konkretisieren und justizierbar zu machen (kritisch auch: Nettesheim, 2022, S. 534). Substanziell gefüllt werden kann die „allgemeine Auffassung“ über den unverzichtbaren Mindeststandard staatlicher Bildungsleistungen nur, wenn Erkenntnisse der empirischen Bildungsforschung und der Erziehungswissenschaft vom Gesetzgeber und der Rechtswissenschaft nicht nur rezipiert werden (ebenso: Christ, 2023, S. 6). Inhalt und Grenzen des unverzichtbaren Mindeststandard müssen transdisziplinär, d.h. mit Blick auf die schulische Praxis und unter Beteiligung von Praktiker*innen aus Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Kultusministerien, gemeinsam bestimmt werden.⁶⁵ Mit dem Grundrecht auf schulische Bildung wird man dann sicherlich nicht die Einführung neuer Schulfächer oder die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen durchsetzen können (Lindner, 2022, S. 737). Mit Ausnahme der Hauptfächer, die grundlegende Kulturtechniken vermitteln, gehören weder einzelne Fächer noch Kompetenzen „nach allgemeiner Auffassung“ in der Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft zu dem für die „chancengleiche Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten“. Zudem dürfte zusätzlich in das bestehende schulische Programm integrieren Fächern und Kompetenzen kaum eine Relevanz für (strukturelle) Benachteiligungen bestimmter Schüler*innengruppen zukommen. Aus

61 BVerfG, FamRZ 2006, 1094 (1095); BVerfG, NVwZ 2003, S. 1113 (1113). Der EGMR hat in der strikten Durchsetzung der Schulpflicht in Deutschland keinen Verstoß gegen die Menschenrechte aus der EMRK gesehen: EGMR, *Entsch. v. 11.9.2006*, Nr. 35504/03 – Konrad; EGMR, FamRZ 2019, 449 – Wunderlich.

62 BVerfG, NVwZ 2014, 237 (Krabat); BVerwGE 147, 362 (Burkini).

63 BVerfGE 159, 355 (427 ff.). Einige Bundesländer haben in der Folge die unter verschiedenen Bedingungen mögliche Ersetzung des Präsenzunterrichts durch einen Distanzunterricht explizit geregelt, so z.B. Bayern (§ 19 Abs. 4 BaySchO), Hessen (§§ 69 Abs. 6, 83 b SchulG HE), Sachsen (§ 38b Satz 1 SächsSchulG) sowie implizit auch das Saarland (§ 52a SchOG).

64 BVerfGE 159, 355 (386, 390).

65 Der Begriff und erste konzeptionelle Ansätze von Transdisziplinarität gehen auf Jürgen Mittelstraß zurück, vgl. Mittelstraß, 1987. Aufschlussreich hierzu: www.transdisciplinarity.ch.

diesen Gründen dürfte es das Bundesverfassungsgericht leicht haben, entsprechende Forderungen unter Verweis auf den außerhalb des unverzichtbaren Mindeststandards bestehenden weiten Spielraum von Legislative und Exekutive bei der Gestaltung des Schulwesens zurückzuweisen. Deshalb wird es auch nicht darum gehen, am Maßstab des Rechts auf schulische Bildung mit seiner originären Leistungsdimension danach zu fragen, ob die pädagogische Arbeit der Lehrkraft im Klassenzimmer oder die Förderung einzelner Schüler*innen dem unverzichtbaren Mindeststandard entspricht (so aber: Nettesheim, 2022, S. 534). Eine Juridifizierung durch das Recht auf schulische Bildung wird nicht unmittelbar die pädagogische Arbeit in den Schulen betreffen, sondern gestützt auf Erkenntnisse der Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft organisatorische, strukturelle und inhaltliche Aspekte schulischer Bildung und Erziehung auf systemischer Ebene. Zu denken ist etwa an die Einführung einer verpflichtenden Ganztagschule (Hanschmann, 2023) oder an eine an Sozialindizes orientierte Ressourcenverteilung (Gröschner, 2020, 2021; Weishaupt, 2016). Eine besondere Verbindung scheint der im Rechtssystem postulierte Anspruch auf Einhaltung eines „unverzichtbaren Mindeststandards schulischer Bildung“ insbesondere aber auch zu der von Bildungsforscher*innen in einer Expertise bereits 2003 nachdrücklich empfohlenen Einführung von Bildungsstandards in Gestalt von Minimalstandards (Klieme et al., 2003, S. 27) zu haben. Denn anders als bei den von der Kultusminister*innenkonferenz präferierten und derzeit geltenden Regelstandards, die nur im Durchschnitt erreicht werden müssen, darf bei Minimalstandards keine Schülerin bei Abschluss ihrer Schullaufbahn hinter die in den Standards festgelegten Ziele zurückfallen. Den Austausch von Rechtswissenschaft, Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung vorausgesetzt, wird die Bedeutung des neuen Grundrechts auf schulische Bildung nicht nur über den Anlass seiner Entstehung in Gestalt des Verbots von Präsenzunterricht hinausgehen. Sowohl in seiner derivativen als auch originären Leistungsdimension wird es bildungspolitische Entscheidungen im „Normalbetrieb“ beeinflussen – und ihnen Grenzen setzen. Vor allem aber kann das Grundrecht dann sein Potenzial entfalten, Benachteiligungen im deutschen Schulsystem, die auch struktureller Natur sind, entgegenzuwirken und für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen.

Literatur und Internetquellen

- Altwickler, T. (2011). *Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz*. VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-642-18200-6>
- Augsberg, I. (2015). Artikel 14 Recht auf Bildung. In H. von der Groeben, J. Schwarze & A. Hatje (Hrsg.), *Europäisches Unionsrecht. Bd. 1.* (7. Aufl.) (S. 603–605). Nomos.
- Augsberg, I., & Augsberg, S. (2007). Kombinationsgrundrechte. Die Verkopplung von Grundrechtstatbeständen als Herausforderung für die Grundrechtsdogmatik. *Archiv des öffentlichen Rechts*, 132, 539–581. <https://doi.org/10.1628/000389107783477349>
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (Hrsg.). (2022). *Bildung in Deutschland 2022*. wbv. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022/bildung-in-deutschland-2022>
- Avenarius, H. (2015). Schulpflicht vs. Homeschooling. Die neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 8, 342–346.

- Bernsdorff, N. (2019). Artikel 14 Recht auf Bildung. In J. Meyer & S. Hölscheidt (Hrsg.), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* (5. Aufl.) (S. 335–346). Nomos.
- Bitter, S. (2022). ZP I Art. 2 Recht auf Bildung. In U. Karpenstein & F.C. Meyer (Hrsg.), *Konvention zum Schutz der Menschenrechte – Kommentar* (3. Aufl.) (S. 508–592). C.H. Beck.
- Bülow, K. (2021). Kinderrechte in der Corona-Krise – Recht auf Bildung in das Grundgesetz. *Deutsche Richterzeitung*, 194–197.
- Christ, J. (2023). Schulschließungen in der Pandemie und das Recht auf schulische Bildung. Die Bundesnotbremse-II-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 1–2, 1–7.
- Degenhart, C. (2022). Entscheidung unter Unsicherheit – die Pandemiebeschlüsse des BVerfG. *Neue Juristische Wochenschrift*, 3, 123–127.
- Eifert, M. (2015). Die Rundfunkfreiheit. *Jura – Juristische Ausbildung*, 4, 356–368. <https://doi.org/10.1515/jura-2015-0067>
- Ennuschat, J. (2012). Organisation der öffentlichen Schule. Trägerschaft, Rechtsform, Alternativmodelle. *Die Verwaltung*, 45 (3), 331–358. <https://doi.org/10.3790/verw.45.3.331>
- Folz, H.-P. (2009). Ethnische Diskriminierung im Bildungswesen. Das Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache D.H./Tschechische Republik vom 13. November 2007. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 57 (3), 395–405.
- Füssel, H.-P. (2009). Chancengleichheit – oder: Das überforderte Bildungswesen? In I. Sylvestre, I. Sieh, M. Menz, H.-W. Fuchs & J. Behrendt (Hrsg.), *Bildung – Recht – Chancen. Rahmenbedingungen, empirische Analysen und internationale Perspektiven zum Recht auf chancengleiche Entwicklung. Festschrift für Lutz R. Reuter* (S. 31–46). Waxmann.
- Füssel, H.-P. (2020). Recht auf Bildung. In I. Richter, L. Krappmann & F. Wapler (Hrsg.), *Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts* (S. 223–246). Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845296005-223>
- Gast, E.M. (2019). *Das Grundrecht auf Bildung. Gerechte Zugangs-, Teilhabe- und Entwicklungschancen im Bildungssystem unter besonderer Berücksichtigung sozioökonomischer und soziokultureller Faktoren*. wbv.
- Gröschner, C. (2020). „Bedarfsgerechte“ Mittelzuweisung bedarfsgerecht? Ein empirischer Blick auf den Umgang mit schulischen Mitteln und die Sichtweisen von Grundschulleitungen. *DDS – Die Deutsche Schule*, 112 (4), 454–468. <https://doi.org/10.31244/dds.2020.04.08>
- Gröschner, C. (2021). *Bedarfsorientierte Mittelzuweisung? Eine qualitative Studie zum Umgang mit sozialer Ungleichheit in der Grundschule*. VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-32506-0>
- Größl, M., Hövelmann, J., & Lodd, M. (2020). Auswirkungen von Corona auf das Schulleben – ein Rechtsprechungsreport. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 68 (2), 243–257. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2020-2-243>
- Hanschmann, F. (2023). Ganztagschulprogramme zwischen Chancengleichheit, Recht auf Bildung und Elternrecht. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 71 (2), 208–230. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2023-2-208>
- Heymann, K.-D., & Stein, E. (1972). Das Recht auf Bildung. Dargestellt am Beispiel der Schulbildung. *Archiv des öffentlichen Rechts*, 97 (2), 185–232.
- Klieme, E., Avenarius, H., Blum, W., Döbrich, W., Gruber, H., Prenzel, M., Reiss, K., Riquarts, K., Rost, J., Tenorth, H.-E., Vollmer, H. J., & Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). (2003). *Zur Entwicklung nationaler Bildungsstandards. Eine Expertise*. BMBF. <https://doi.org/10.25656/01:20901>

- Ladeur, K.-H. (2014). Die „Burkini“-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts: Die Pflicht zur Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht ist mit Art. 4 Abs. 1 GG grundsätzlich vereinbar. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 62 (2), 266–269. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2014-2-266>
- Langenfeld, C. (2001). *Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. Eine Untersuchung am Beispiel des allgemeinbildenden Schulwesens in der Bundesrepublik Deutschland*. Mohr Siebeck.
- Langenfeld, C. (2022). Kapitel 23: Das Recht auf Bildung. In O. Dörr, R. Grote & T. Maruhn (Hrsg.), *EMRK/GG Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz* (3. Aufl.) (S. 1654–1690). Mohr Siebeck.
- Lewalter, D., Diedrich, J., Goldhammer, F., Köller, O., & Reiss, K. (Hrsg.). (2023). *PISA 2022. Analyse der Bildungsergebnisse in Deutschland*. Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830998488>
- Lietzmann, T., & Wenzig, C. (2020). *Materielle Unterversorgung von Kindern*. Bertelsmann-Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/Graue-Publikationen/294-2020_BST_IAB_Studie_Kinderarmut_2020_ID983.pdf
- Lindner, J.F. (2022). Verfassungsgerichtsverfassungsrecht (auch) im Schulrecht? *Die öffentliche Verwaltung*, 18, 733–737.
- Lohse, E.-M. (2021). § 2 Schulische Bildung. In C. Birnbaum (Hrsg.), *Covid-19. Bildungsrecht in der Corona-Krise. Frühkindliche Bildung – Schule – Hochschule – Berufsbildung* (S. 45–129). C.H. Beck.
- McElvany, N., Lorenz, R., Frey, A., Goldhammer, F., Schilcher, A., & Stubbe, T.C. (2023). IGLU 2021: Zentrale Befunde im Überblick. In Dies. (Hrsg.), *IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre* (S. 13–25). Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830997009>
- Mittelstraß, J. (1987). Die Stunde der Transdisziplinarität? In J. Kocka (Hrsg.), *Interdisziplinarität. Praxis – Herausforderungen – Ideologie* (S. 152–158). Suhrkamp.
- Nettesheim, M. (2022). Das Grundrecht auf Unterstützung und Förderung der jugendlichen Persönlichkeitsentwicklung. *Juristenzeitung*, 77 (11), 525–534. <https://doi.org/10.1628/jz-2022-0184>
- Paschke, A. (2021). Digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Lichte des Verfassungs- und Verwaltungsrechts. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 69 (3), 233–243. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2021-3-233>
- Piecha, S. (2021). *Nach den BVerfG-Beschlüssen zur Bundesnotbremse: Was folgt aus dem neuen Bildungsgrundrecht?* Legal Tribune Online. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bundesnotbremse-schulschliessungen-wechselunterricht-recht-auf-bildung-schule-bverfg>
- Poscher, R., Rux, J., & Langer, T. (2009). *Das Recht auf Bildung. Völkerrechtliche Grundlagen und innerstaatliche Umsetzung*. Nomos. <https://doi.org/10.5771/9783845215044>
- Reimer, F. (2021). Das Recht auf Bildung in Zeiten der Pandemie (Teil 1). Vom Präsenz- zum Distanzunterricht und zurück. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 69 (4), 363–381. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2021-4-363>
- Reiss, K., Weis, M., Klieme, E., & Köller, O. (Hrsg.). (2019). *PISA 2018. Grundbildung im internationalen Vergleich*. Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830991007>
- Richter, I. (2001). Artikel 7. In E. Denninger (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (S. 630–723). Luchterhand.
- Ritgen, K. (2022). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Bundesnotbremse“ und ihre Bedeutung für die künftige Pandemiegesetzgebung des Bundes. *Zeitschrift für Gesetzgebung*, 37 (1), 102–123.
- Rux, J. (2018). *Schulrecht* (6. Aufl.). C.H. Beck.

- Sachse, K. A., Jindra, C., Schumann, K., & Schipolowski, S. (2022). Soziale Disparitäten. In P. Stanat, S. Schipolowski, R. Schneider, K. A. Sachse, S. Weirich & S. Henschel (Hrsg.), *IQB Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich* (S. 151–180). Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830996064>
- Stanat, P., Schipolowski, S., Schneider, R., Sachse, K. A., Weirich, S., & Henschel, S. (2022). Zusammenfassung und Einordnung der Befunde. In P. Stanat, S. Schipolowski, R. Schneider, K. A. Sachse, S. Weirich & S. Henschel (Hrsg.), *IQB Bildungstrend 2021. Kompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik am Ende der 4. Jahrgangsstufe im dritten Ländervergleich* (S. 259–284). Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830996064>
- Stein, E. (1967). *Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule. Verfassungsrechtliche Überlegungen zur freiheitlichen Ordnung des Schulwesens*. Luchterhand.
- Stubbe, T. C., Kleinkorres, R., Krieg, M., Scheufelberger, R., & Schlitter, T. (2023a). Soziale und migrationsbedingte Disparitäten in der Lesekompetenz von Viertklässlerinnen und Viertklässlern. In N. McElvany, R. Lorenz, A. Frey, F. Goldhammer, A. Schilcher & T. C. Stubbe (Hrsg.), *IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre* (S. 151–177). Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830997009>
- Stubbe, T. C., Schaufelberger, R., Krieg, M., Kleinkorres, R., & Schlitter, T. (2023b). Schulaufbahnpräferenzen am Übergang in die Sekundarstufe und der Zusammenhang mit leistungsrelevanten und sozialen Merkmalen. In N. McElvany, R. Lorenz, A. Frey, F. Goldhammer, A. Schilcher & T. C. Stubbe (Hrsg.), *IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre* (S. 231–248). Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830997009>
- Tenorth, H.-E. (2009). Die pädagogische Dimension des Grundgesetzes. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 57 (4), 422–433. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2009-4-422>
- Tenorth, H.-E. (2022). Das Grundrecht auf schulische Bildung – ein leeres Versprechen? *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 70 (1), 29–46. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2022-1-29>
- Thiel, M. (2021). Artikel 7. In M. Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar* (9. Aufl.). C. H. Beck.
- von Landenberg-Roberg, M. (2021). *Elternverantwortung im Verfassungsstaat. Rekonstruktion der Grundrechtsdogmatik im Verfassungsstaat*. Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-159335-2>
- von Landenberg-Roberg, M. (2022). Das Grundrecht auf schulische Bildung im Kontext. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 7, 389–395.
- Wapler, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht*. Mohr Siebeck. <https://doi.org/10.1628/978-3-16-153376-1>
- Weishaupt, H. (2016). Schulen in schwieriger Lage und Bildungsfinanzierung. *DDS – Die Deutsche Schule*, 108 (4), 354–369.
- Windoffer, A. (2019). Das Recht auf Bildung: Völkerrechtlicher Rahmen und nationale Umsetzung im Schulwesen. *MenschenRechtsMagazin*, 24 (1/2), 76–85.
- Winkler, M. (2021). Digitale Ausstattung im Schulbereich – ein komplexes Kompetenzgefüge. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 69 (4), 392–402. <https://doi.org/10.5771/0034-1312-2021-4-392>
- Wößmann L., Freundl, V., Grewenig, E., Lergetporer, P., Werner, K., & Zierow, L. (2020). Bildung in der Coronakrise: Wie haben die Schulkinder die Zeit der Schulschließungen verbracht, und welche Bildungsmaßnahmen befürworten die Deutschen. *ifo Schnelldienst*, 73 (9), 25–39. <https://www.ifo.de/publikationen/2020/aufsatz-zeitschrift/bildung-der-coronakrise-wie-haben-die-schulkinder-die-zeit>

Wößmann, L., Schoner, F., Freundl, V., & Pfahler, F. (2023). Der ifo-„Ein Herz für Kinder“-Chancenmonitor. Wie (un-)gerecht sind die Bildungschancen von Kindern aus verschiedenen Familien in Deutschland verteilt? *ifo Schnelldienst*, 76 (4), 33–47. <https://www.ifo.de/publikationen/2023/aufsatz-zeitschrift/der-ifo-ein-herz-fuer-kinder-chancenmonitor>

Wrase, M. (2020). Schulrechtliche Herausforderungen in Zeiten der Corona-Pandemie. In D. Fickermann & B. Edelstein (Hrsg.), *„Langsam vermisste ich die Schule ...“ Schule während und nach der Corona-Pandemie* (DDS – Die Deutsche Schule, 16. Beiheft) (S. 105–116). Waxmann. <https://doi.org/10.31244/9783830992318.06>

Felix Hanschmann, Prof. Dr., Inhaber des Dieter Hubertus Pawlik Stiftungslehrstuhls „Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates“ an der Bucerius Law School, Hamburg.

E-Mail: felix.hanschmann@law-school.de

Korrespondenzadresse: Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH, Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg